



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4614 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 25. Jänner 1992

Zahl: 0117/422-II/4/92

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

2037/AB
1992 -01- 29
zu 2094/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Dr. Ettmayer und Kollegen haben am 4.12.1991 unter Nr. 2094/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage, betreffend "Dienstfreistellung von Gemeindefunktionären" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß Gemeindefunktionäre aus dem Bereich der Exekutive selbständig entscheiden können, wann und in welchen Zeitabläufen sie die Dienstfreistellung konsumieren wollen?
2. Bis wann werden Sie die Landesgendarmeeriekommanden diesbezüglich informieren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1. und 2.

Bürgermeistern wird bei Bedarf Dienstfreistellung bis zu einem Arbeitstag (je acht Stunden) oder zwei halben Arbeitstagen (je vier Stunden) pro Woche, sonstigen Gemeindefunktionären bis zu zwei Arbeitstagen (je acht Stunden) oder vier halben Arbeitstagen (je vier Stunden) im Monat gewährt.

Den genannten Funktionären steht es frei, die gewährten Dienstfreistellungen in ganzen oder halben Arbeitstagen zu konsumieren bzw den Zeitpunkt des Verbrauches zu wählen.

Eine darüber hinausgehende zeitliche Aufsplitterung von Dienstfreistellungen, insbesondere eine stundenweise Unterbrechung von Dienstverrichtungen für Tätigkeiten im Rahmen einer Gemeindefunktion, ist im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines effizienten Dienstbetriebes nicht vertretbar. Aus diesem Grund ist auch keine Information der Landesgendarmeriekommanden erforderlich.

Haug